



Statuten

Gymnastikverein Eschen

Gründung am 30.01.1981



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck.....	Seite 3
II.	Mitgliedschaft.....	Seite 3
III.	Rechte und Pflichten.....	Seite 5
IV.	Organe.....	Seite 6
V.	Finanzen.....	Seite 8
VI.	Datenschutz (DSGVO).....	Seite 8
VII.	Schlussbestimmungen.....	Seite 9

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlecht.



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name

Unter dem Namen

Gymnastikverein Eschen

besteht ein Verein im Sinne des Art. 245 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eschen.

Art. 3

Zweck

Der Gymnastikverein Eschen (GVE) will seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, durch regelmässige Gymnastik die Gesundheit zu erhalten und zu stärken sowie die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Der GVE ist politisch und konfessionell neutral

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Leiterinnen
- Passivmitglieder



Art.5*Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind Personen, die sich bei einem Vorstandsmitglied anmelden, den Betrag zahlen und in der Gymnastikstunde teilnehmen.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung (GV).

Art.6*Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise für den GVE engagiert und eingesetzt haben. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

Art.7*Leiterinnen*

Leiterinnen sind automatisch Mitglieder des Vereins und sind während der Zeit Ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8*Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind solche Personen, die jährlich den Passivbeitrag bezahlen.

Art. 9*Austritt*

Austritte sind mündlich oder schriftlich dem Vorstand zu melden und werden an der GV behandelt.

Art.10*Ausschluss*

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder, Austritte und Ausschlüsse erfolgen durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten GV.



III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 11

Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 12

Versicherung

Die Versicherung ist persönliche Sache des Mitgliedes. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

Art. 13

Stimmrecht

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14

Beitragspflicht

Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe der Beitragspflicht wird an der GV vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung gutgeheissen.

Art. 15

Vereinsvermögen

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.



IV. ORGANE

Art. 16

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 17

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.
Die GV kann den Vorstand erweitern.

Art.18

Einberufung/Beschlussfähigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der GV zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 19

Geschäfte

Die ordentliche GV hat mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Ehrungen / Ernennung von Ehrenmitglieder
- Statutenänderung
- Diverses / Freie Anträge

**Art. 20***Anträge*

Anträge auf Statutenänderungen müssen 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand unterbreitet werden.

Art. 21*Vorstand / Amtsdauer*

Der für die Dauer von 2 Jahren gewählte Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Schriftführerin
- Beisitzerin

Die Präsidentin leitet den Verein und besorgt in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Vereinsgeschäfte.

Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in all ihren Funktionen.

Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung.

Die Schriftführerin führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen und erledigt die Korrespondenz in Verbindung mit der Präsidentin.

Die Beisitzerin nimmt beratend an der Vorstandssitzung teil.

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und werden mit derselben Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

Absenzenkontrolle: Die Person für die Absenzenkontrolle wird vom Vorstand bestimmt.

Bei Vorstandsabstimmungen gilt das relative Mehr. Die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Rechnungsrevisorinnen können auf Einladung an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand beschliesst über Ehrungen und Geschenke bei Jubiläen, Hochzeiten, Mutterschaft und der fleissigsten Turnerin.



Art.22*Zeichnungsberechtigung*

Unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin oder Vizepräsidentin mit der Kassierin oder Schriftführerin gemeinsam.

Für Kasse und Bankkonto hat die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

V. FINANZEN**Art. 23***Geschäftsjahr*

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist auf dieses Datum abzuschliessen.

Art. 24*Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Hauptsache aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der Unterstützung der Gemeinde Eschen.

VI. DATENSCHUTZ (DSGVO)**Art. 25***Datenschutz*

Der Gymnastikverein Eschen hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt an die Datenschutzbestimmungen. Datenverarbeitungen wie Kommunikation oder Information, etc. der Mitglieder beruhen auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO. Die Führung des Archivs stützt sich auf die berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO. Für darüberhinausgehende Datenverarbeitungen holen wir die Einwilligung der betroffenen Personen ein.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Gymnastikstunden

Normalerweise findet wöchentlich ein Gymnastikabend statt.
Die Mitglieder sind gebeten möglichst pünktlich und regelmässig zu erscheinen.

Art. 27

Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich 8 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 28

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2012.

Art. 29

Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Eschen, den 22. März 2019

Eva Frommelt
(Präsidentin)

Silke Marugg
(Schriftführerin)